Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Art. 31.) Genf: Das Gericht spricht die Bevormundung oder Verbeiständung aus. (Art. 27.)

Auch die Beistandschaft kann infolge Alters eintreten. Das Zivilgesetz sagt darüber: Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht (Art. 282, 297, 311, 762, 823), sowie in folgenden Fällen: 1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag. (Art. 392. 1, 2.)

Neben Krankheit und Abwesenheit wird auch an Altersschwäche zu denken sein. Es muß sich um eine dringende Angelegenheit handeln, in der rasch vorgegangen werden sollte, wozu der Betreffende infolge Alters oder Krankheit usw. nicht imstande ist, also etwa um Rechtsgeschäfte oder um persönliche Fürsorge. Wenn z. B. eine alte Person rasch versorgt werden sollte und sich nicht imstande fühlt, diese Versorgung selbst durchzuführen, wird sie einen Verwandten oder Freund usw. um die Bestellung eines Beistandes ersuchen. Währenddem die Vormundschaft eine dauernde Vertretung darstellt und der Bevormundete seine Handlungsfähigkeit verliert, ist die Beistandschaft hier nur eine Vertretung in einzelnen Notfällen, und der Verbeiständete bleibt handlungsfähig. (Art. 417.) Der Beistand hat bei Besorgung einer einzelnen Angelegenheit die Anweisungen der Vormundschaftsbehörde genau zu beobachten. (Art. 418.)

Der Beistand kann auch als bloßer Vermögensverwalter eingesetzt werden bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist. (Art. 393.) Die Gründe für die Unfähigkeit werden vor allem aus Krankheit und Alter sein. Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzung der Bevormundung auf eigenes Begehren (Art. 372) vorliegen. (Art. 394.) Die Vormundschaftsbehörde hat da die Wahl zwischen der Vormundschaft, Beistandschaft und Beiratschaft.

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem (ökonomischen) Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden. (Art. 395.) (Fortsetzung folgt.)

Bern. Die bernischen Bezirksspitäler. Die Beteiligung des Staates an den Bezirksspitälern geht auf das Jahr 1833 zurück, indem der Staat damals eine Anzahl Staatsbetten in den „Notfallstuben", wie die Spitäler damals genannt wurden, errichtete. Nach und nach haben sich diese Notfallstuben da und dort erweitert, und die Zahl der Staatsbetten wurde vermehrt. Im Jahre 1848 ist sie auf 100 angewachsen, und der Staat hat sich dabei mit einer Subvention von Fr. 1.50 pro Bett und Tag beteiligt. Durch den Volksbeschluß vom 28. November 1880 wurde die Zahl der Staatsbetten auf 175 erhöht, und der Staat verpflichtete sich, pro Tag und pro Staatsbett dem betreffenden Spital 2 Fr. zu vergüten. Diese Zahl von 175 war jahrelang festgelegt. Erst durch Annahme des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege wurde dieses Hemmnis aufgehoben. Dieses Gesetz bildet heute die Grundlage für die Leistungen des Staates an die Bezirksspitäler. Man wollte durch dieses Gesetz nicht nur 175 Betten unterstützen, sondern auch auf mindestens 1/3 oder höchstens 2/3 der Pflegetage gehen. Ferner sollte dadurch eine gerechtere Verteilung der Staatsbetten herbeigeführt werden, unter Berücksichti-

gung der ökonomischen Lage der einzelnen Ortschaften. In dritter Linie hat sich der Staat mit diesem Gesetz auf eine stete Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf eine bestimmte Zahl festgelegt. Man darf sagen, daß sich die Bezirksspitäler unter der Herrschaft dieses Gesetzes in erfreulicher Weise entwickelt haben, so daß wir jetzt deren 30 besitzen. Die Bettenzahl ist von 1899 bis 1917 von 886 auf 1938 gestiegen; dabei sind 208 Betten eingerechnet, die den Absonderungshäusern der betreffenden Bezirksspitäler zugeteilt sind. Nun beträgt aber die Zahl der Staatsbetten nur 357, was einen Viertel ausmacht, statt, wie im Gesetz vorgesehen, einen Drittel. Hier liegt das berechtigte Verlangen der Bezirksspitäler, daß man mit aller Entschiedenheit darauf dringt, daß der Staat seinen Verpflichtungen, die er gesetzlich übernommen hat, auch nachkomme. Sollte die Regierung nicht auf gütlichem Wege zur Einhaltung der nachgewiesenen Beiträge veranlaßt werden können, so werden sich die Bezirksspitäler auf ein rechtliches Gutachten hin zur Beschreitung des Prozeßweges veranlaßt sehen. A.

Graubünden. Der Beitritt zum interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung wurde in der Volksabstimmung vom 2. März 1919 mit großem Mehr vollzogen.

Schwyz. Die Armenlasten der Gemeinden des Kantons Schwyz haben sich im Jahre 1917 beträchtlich vermehrt. Sie wären infolge Krieg und Teuerung beinahe unerschwinglich geworden, wenn nicht Kanton und Bund durch Ausrichtung der Militärnotunterstützung und durch die verbilligte Milch und Brot helfend eingegriffen hätten. Ueber die Zinsen der Fondationen hinaus mußten die Gemeinden an das Armenwesen aus der Gemeindekasse zirka 250,000 Fr. leisten und für die Versorgung von Geisteskranken 42,000 Fr. Einzelnen Gemeinden würde die Versorgung von Geisteskranken große Kosten verursachen, wenn sie nicht in den Armenhäusern Einrichtungen getroffen hätten zur Aufnahme von leichtern Fällen von Geisteskranken. — Der Bezirk Einsiedeln hat in der Armenhausliegenschaft eine Holzspalterei eingerichtet, woraus 35,000 Fr. gezogen wurden. Ebenso machte der Erwerb der Armenhausinsassen im Bezirke Gersau 7000 Fr. aus und in der Gemeinde Ingenbohl 8000 Fr. (Flicken von Säcken für das Lagerhaus der Bundesbahnen). Das größte Armenhaus des Kantons in der Gemeinde Schwyz kann an Erwerb der Insassen nur 500 Fr. aufweisen. — Die Hälfte des eidg. Alkoholgeldes von 96,114 Fr. wurde von den Gemeinden auch für die Armenlasten verbraucht. — Der schwyzerische Irrenhilfsverein weist auf Ende 1917 ein Vermögen von 57,000 Fr. auf. Der kantonale Irrenhausbaufonds beträgt 312,000 Fr. und der kantonale Irrenhausbetriebsfonds nur 795 Fr. Der Irrenhausbaufonds wird geäufnet durch Zuwendung des Ertrages von 2 Kirchenopfern, die jährlich zweimal aufgenommen werden, und durch den Ertrag der Nachsteuern. Der Irrenhilfsverein zählt zirka 2000 Mitglieder. Es kamen ihm nur 400 Fr. an Legaten zu. Unterstützungen zahlte er 1300 Fr. Möge im Kanton Schwyz immer mehr die Erkenntnis reifen, daß vor allem die Ursachen der Armut zu bekämpfen sind (Alkoholismus). M.

Ein intelligenter, braver Jüngling kann den
Spengler- u. Installationsberuf
gründlich erlernen bei
G. Zulauf,
Spengler und Installateur,
485 **Brugg.**

Das
Art. Institut Orell Füßli,
Verlag, Zürich,
versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Konditor-Lehrling.
Gesunder, starker **Jüngling,** nicht unter 15 Jahren, kann bei tüchtigem Meister den **Beruf gründlich erlernen.** Näheres bei **R. Bär,** Konditor, **Bauma,** Kt. Zürich. 484

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.